Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 1959	Nr. 19

Tag	Inhalt:	Seite
18. 12. 59	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	71
5. 12. 59	Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen	72

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten. Vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 27. März 1953 (GVBl. S. 43) in der Fassung vom 1. Oktober 1958 (GVBl. S. 149) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1960 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1959.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn

Der Minister des Innern Schneider

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird verordnet:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich 45 Stunden.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, ist die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen zu verlängern.

(3) Zum Ausgleich einer außergewöhnlichen Mehrbeanspruchung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus soll dem Beamten nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewährt werden.

§ 2

(1) Die Arbeitszeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine mindestens einstündige Pause.

(2) Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Abweichendes bestimmen.

§ 3

(1) Der Dienst soll nach Möglichkeit bei allen Dienststellen am selben Ort zur gleichen Zeit beginnen.

(2) Der Dienst soll nicht vor 7.30 Uhr beginnen.

§ 4

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf an keinem Tage mehr als neun Stunden betragen.

(2) Der Sonnabend ist dienstfrei. Die obersten Dienstbehörden können Abweichendes bestimmen.

§ 5

An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Für andere Tage kann Dienstfreiheit von den obersten Dienstbehörden im Benehmen mit dem Minister des Innern, in Ausnahmefällen, die örtlich bedingt sind, von den obersten Dienstbehörden oder den durch sie besonders ermächtigten Behörden angeordnet werden.

§ 6

Die obersten Dienstbehörden können bei bestimmten Dienststellen und Verwaltungszweigen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 7

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit erfordert.

§ 8

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann der Behördenleiter für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

§ 9

Die Landesregierung kann für die Landesbeamten, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten aus besonderen Gründen für eine bestimmte Zeit im Verwaltungswege eine abweichende Regelung treffen.

§ 10

Die Arbeitszeit der Richter, der Beamten des Strafvollzugsdienstes, der Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen, der Polizeivollzugsbeamten, der Forstbeamten und der beamteten Musiker der Staatstheater regeln die zuständigen Minister.

Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen. Vom 5. Dezember 1959.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Lagerung in Betrieben, in denen die in Abs. 1 genannten Stoffe hergestellt oder zu Sprengmitteln verarbeitet werden, wenn diese Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt sind.

(3) Die Verordnung findet ferner keine Anwendung auf die Lagerung der in Abs. 1 bezeichneten Stoffe durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs sowie in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden.

(2) Der Ort der Lagerung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

§ 3

Am Ort der Lagerung sind das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Zwingend notwendige Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen u. dgl.) dürfen nur unter dauernder verantwortlicher Aufsicht einer sachkundigen Person ausgeführt werden.

§ 4

Die Auflockerung verhärteter Massen ist nur auf mechanischem Wege gestattet. Die Anwendung anderer Auflockerungsverfahren bedarf der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes. Das Sprengen mit Sprengstoffen in den Lagern ist verboten.

§ 5

(1) Das Lagergut darf nicht mit hölzernen oder anderen saugfähigen, brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen des Lagerraumes in Berührung kommen. Es darf nicht gelagert werden, wenn im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 m um diesen feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe und Gegenstände untergebracht sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Lagerung der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe in einer Menge von nicht mehr als 1 t.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Lagerung von mehr als 10 t

§ 6

(1) Wer die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe in Mengen von mehr als 10 t lagern will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher dem für den Lagerort zuständigen Gewerbeaufsichtsamt schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

1. Name und Anschrift der nach Abs. 1 anzeigepflichtigen Person oder Firma;
2. Art und Höchstmenge der zu lagernden Stoffe;
3. eine Beschreibung der Bauart und Einrichtung des Lagers mit Grund- und Aufrißzeichnung sowie einen Lageplan, aus dem die Lage zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen im Umkreis von 300 m ersichtlich sind, je in doppelter Fertigung.

(3) Bei Änderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen die Lager mindestens 300 m Abstand haben. Dies gilt nicht für Gebäude des Betriebes, die anderen als Wohnzwecken dienen.

§ 8

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nur in geschlossenen Räumen gelagert werden. Die Lagerräume müssen von anderen Räumen desselben Gebäudes feuerbeständig und von unmittelbar angrenzenden anderen Gebäuden durch Brandwände getrennt sein.

(2) Die Bauteile des Lagerraumes müssen mindestens feuerhemmend sein.

§ 9

(1) Lagermengen von mehr als 20 t sind in Teilmengen (Stapel) von höchstens 20 t zu unterteilen.

(2) Die Stapel müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5 m haben. Sind die Stapel durch eine Wand getrennt, so vermindert sich der Abstand nach Satz 1

1. um die doppelte Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 24 cm dick aus Mauerziegeln oder Wandbausteinen ähnlicher Festigkeit, beide in Zementmörtel, oder aus unbewehrtem Beton hergestellt ist,
2. um die dreifache Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 15 cm dick aus Stahlbeton hergestellt ist.

Sind die Stapel durch zwei Wände getrennt, die einschließlich der Wanddicken einen Abstand von mindestens 2,50 m haben, und ist der Raum zwischen den Wänden mit nicht brennbaren Stoffen voll ausgefüllt, so tritt dieser Abstand an Stelle des Abstandes nach Satz 1; er vermindert sich außerdem entsprechend Satz 2, wenn die Wände den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Wenn die Wände (Abs. 2) nicht bis zur Decke reichen, darf nur bis zu einer Höhe gestapelt werden, die 1 m weniger als die Höhe der Wände beträgt.

(4) Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen sich im Lagergebäude nicht befinden. In mehrgeschossigen Gebäuden darf das Lagergut nur in einem Stockwerk gelagert werden.

§ 10

In den Lagern ist ein Abdruck dieser Verordnung deutlich sichtbar auszuhängen. Auf die Verbote des § 3 Satz 1, des § 4 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist außerdem an jedem Zugang eines Lagerraumes durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Vierter Abschnitt

Ausnahmen für besondere Mischungen

§ 11

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des Dritten Abschnittes finden unter der Voraussetzung, daß

a) die Bestandteile der Mischungen in ihnen fein verteilt und untereinander innig vermischt sind,
b) die Mischungen, die mit Eisen- und Aluminiumsulfat oder mit einem dieser Stoffe versetzt sind, nicht mehr als insgesamt 2% dieser Sulfate enthalten und
c) die nachstehend in den Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten,

keine Anwendung auf

1. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 42% Ammoniumnitrat enthalten,
2. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 45% Ammoniumnitrat und mindestens 3% inerte Bestandteile enthalten,
3. Mischungen aus Ammoniumnitrat und inerten Bestandteilen mit höchstens 65% Ammoniumnitrat,
4. Mischungen der in Nr. 1 und Nr. 3 bezeichneten Stoffe, die höchstens 53% Ammoniumnitrat und mindestens 3/5 des jeweiligen Ammoniumnitratgehaltes an inerten Bestandteilen enthalten,
5. andere als die in Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen, wenn diese sich nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in ihren Eigenschaften nicht gefährlicher erweisen, als die unter Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen mit entsprechender Zusammensetzung.

(2) Inerte Bestandteile sind die folgenden Stoffe: Chloride, Carbonate, Phosphate, Sulfate und Silikate der Alkalien, Erdalkalien und des Magnesiums, auch als Kali- und Phosphatdüngemittel sowie als feingemahlener Kalkstein oder feingemahlener Dolomit, ferner feingemahlene Kieselgur (Kieselsäure). Inerte Bestandteile sind außerdem alle nicht verbrennlichen und nicht oxydierenden Stoffe, die nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen anerkannt und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht sind. Die von einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung gilt auch im Lande Hessen.

(3) Ammoniumsalze sind nicht inerte Bestandteile im Sinne dieser Vorschrift.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

(1) Die Überwachung der Ge- und Verbote dieser Verordnung obliegt dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt ist befugt, im Einzelfall weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung von Feuers- oder Explosionsgefahren oder zur Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(3) Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungs- und -anzeigeverfahren bleiben unberührt.

§ 13

Das Gewerbeaufsichtsamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1959.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 19 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.